



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-102.00

Bregenz, am 13.04.2007

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-6@bmi.gv.at

Auskunft:
Dr. Brigitte Hutter
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Wahlrechtsänderungsgesetz 2007](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 30.3. und 11.4.2007, GZ. BMI-LR1310/0010-III/6/2007](#)
und [BMI-LR1340/0005-III/6/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Vorweg wird angemerkt, dass der seitens des Bundes vorgegebene Termindruck weder sachlich nachvollziehbar noch einer seriösen Auseinandersetzung dem Wahlrechtsreformvorhaben zweckdienlich ist.

Die Einführung der Briefwahl als Ausdruck rechtspolitischer Reformbestrebungen zur Erleichterung der Stimmabgabe und der politischen Beteiligung der Bürger bei Wahlen wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelung der organisatorischen Abwicklung bringt jedoch einen erheblichen **Mehraufwand** für die Bezirkswahlbehörden mit sich; außerdem ist die zukünftige Entwicklung über die Annahme der Briefwahl durch die Wähler schwer kalkulierbar. In den Erläuterungen zur Novelle werden Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland angeführt, wonach zwischen 15 bis 20 Prozent der Wähler ihre Stimme brieflich abgeben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen im Fürstentum Liechtenstein verwiesen, wo mit einer Gesetzesrevision im Jahr 2004 das allgemeine Briefwahlrecht eingeführt wurde, welches bei der Landtagswahl 2005 erstmals zur Anwendung kam. Bei dieser Wahl haben bereits 49 % der Wähler von der Briefwahl Gebrauch gemacht; die weiteren Abstimmungen weisen eine deutlich steigende Tendenz auf (z.B. Initiativbegehren „Für das Leben“ im Jahr 2005: 56,5 %, Gemeindewahlen 2007: 69 %). Wenngleich der Umstand, dass die Stimmberechtigten von Liechtenstein mit dem Versand der Wahlunterlagen zugleich auch alle für die briefliche Stimmabgabe notwendigen Unterlagen erhalten, sicherlich zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Briefwahl führt, ist ein deutlich höheres Briefwahlaufkommen als in den Erläuterungen angenommen, nicht auszuschließen.

Es ist zu befürchten, dass – wie zu Art. 1 Z. 17 noch näher ausgeführt wird – die organisatorische Abwicklung der Briefwahlstimmenermittlung durch die Bezirkswahlbehörden ohne tagelange Verzögerung bei der Stimmenausswertung (immerhin obliegt der Bezirkswahlbehörde zudem auch noch die gesamte Vorzugsstimmenermittlung) nicht zu bewerkstelligen ist.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung muss die Briefwahlkarte spätestens am achten Tag (12.00 Uhr) nach dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde einlangen. Es ist zulässig, mit der Postaufgabe eines vor Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllten Stimmzettels zuzuwarten, bis das vorläufige Wahlergebnis bekannt ist. Auf diese Weise wird faktisch (weil letztendlich nicht kontrollierbar ist, ob die eidesstattliche Erklärung vor Schließen des letzten Wahllokals erfolgte) eine in Kenntnis des Wahlergebnisses erfolgte Stimmabgabe ermöglicht, wenn auch nur hinsichtlich der Alternative, der gewählten Partei die Stimme tatsächlich zukommen zu lassen oder nicht. Sollte die Briefwahl auch in Österreich von den Wählern in höherem Ausmaß angenommen werden, birgt dies zum einen ein größeres Potenzial für eine **Manipulation** des Wahlergebnisses, und weiters würde sich auch die Aussagekraft des Wahlergebnisses am Wahltag bei einer entsprechend hohen Zahl an nicht ausgezählten Stimmen am Wahltag relativieren, was angesichts der international zu beobachtenden Entwicklungen im Hinblick auf die knappen Wahlergebnisse wohl nicht wünschenswert erscheint.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des B-VG ausgeführt, wird für die Anwendung der Briefwahl bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen eine zeitlich abgestufte Auszählung der Stimmen mit Rücksicht auf die Wahrung des **Wahlgeheimnisses** nicht zulässig sein. In kleineren Gemeinden würde eine geringe Zahl nach dem Wahltag ausgezählter Stimmzettel nämlich mit einer Differenzrechnung selbst dann Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler erlauben, wenn die Öffnung der Wahlkuverts bei der Bezirkswahlbehörde erfolgt. Hier wird es jedenfalls erforderlich sein, dass alle Stimmzettel am Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingelangt sind und vor Beginn der Wahlhandlung in die Wahlurne gelegt werden.

Es wäre für die Wählerinnen und Wähler verwirrend und daher mit dem Risiko zahlreicher ungültiger Stimmen verbunden, wenn bei den einzelnen Wahlen für die Nutzung der Briefwahl unterschiedliche Rücksendungsfristen zu beachten wären.

Auch aus diesem Grund wäre es zweckmäßig, für alle Wahlen einen **einheitlichen spätesten Einlangenszeitpunkt (Tag vor dem Wahltag)** und einen einzigen Auszählungsvorgang vorzusehen. Die Ausführungen in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes, wonach eine Auszählung der Briefwahlstimmen wegen der Wahrung des Wahlheimnisses und auch aus logistischen Gründen in der örtlichen Wahlbehörde nicht in Betracht komme, erscheinen nicht hinreichend nachvollziehbar. Die Gründe dürften wohl eher darin liegen, den zeitlichen Vorlauf (Fristen) zur Wahl nicht ändern zu wollen.

Dem Entwurf zufolge soll neben der Briefwahl die bestehende Möglichkeit, mittels Wahlkarte in einem „Wahlkartenwahllokal“ zu wählen, gegeben bleiben. Die Stimmabgabe per Briefwahl im Ausland soll – im Gegensatz zum bisherigen Modus (bei dem Wahlkarten auch direkt bei der Behörde und auch durch „andere Personen“ abgegeben werden konnten) bei sonstiger Nichtigkeit nur im Postweg (bei Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit) zulässig sein. Im Hinblick auf diese bisher geübte Praxis könnte auch bei der Briefwahl die Möglichkeit der **direkten Abgabe der „Briefwahlkarte“** beibehalten werden.

Schließlich wäre zu überlegen, den Unmittelbarkeitsgrundsatz aufzugeben und – nach dem Vorbild des Fürstentum Liechtensteins (vgl. dazu Art. 8 ff. des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, Volksrechtsgesetz, LGBl. 1973 Nr. 50 in der Fassung LGBl. 2004 Nr. 235: <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBl=1973050.xml&Searchstring=vrg&showLGBl=true>) und mittlerweile fast aller Schweizer Kantone (siehe die Umfrage über die briefliche Stimmabgabe: http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/doku/pdf/enquete_bsa.pdf) – das System der **generellen oder vereinfachten brieflichen Stimmabgabe** (d.h. mit dem Versand der Wahlunterlagen werden zugleich auch alle für die briefliche Stimmabgabe notwendigen Unterlagen übermittelt) einzuführen. Dieses System ist zweifellos die einfachste Variante und – im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der Wahlbeteiligung – das zielführendste Instrument, wie sowohl die auf Seite 2 oben angeführten Zahlen betreffend Liechtenstein als auch die in der zuvor genannten Umfrage dargestellten Entwicklungen in der Schweiz deutlich aufzeigen. Vgl. auch die Ausführungen zu Punkt 3.1. im Aufsatz von Braun, Prosser und Krimmer (2003), Öffentliche Wahlen im Internet: Ein Vergleich zwischen der Schweiz und Österreich: http://209.85.135.104/search?q=cache:4j4-yKSgwIUIJ:www.e-voting.at/scripts/download.php%3FFF_ID%3D47+&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at.

Zu Artikel 1:

Zu Art 1 Z. 5 (§ 14 Abs. 5 NRW):

In Abs. 5 vorletzter Satz sollte es statt „eine wahlwerbende Partei“ lauten „die gleiche wahlwerbende Partei“.

Die Möglichkeit, Sitze in der Wahlbehörde unbesetzt zu lassen, könnte – wenn große Parteien davon betroffen wären – zu erheblichen Problemen bei der Abwicklung der Wahl in Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden führen. Die Bildung der Wahlbehörden sollte – wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des B-VG dargelegt – überhaupt vereinfacht werden.

Zu Art 1 Z. 8 (§ 38 Abs. 1 NRW):

Da die tatsächliche Verhinderung der Stimmabgabe am Wahltag weder nachzuweisen noch kontrollierbar ist, könnte generell auf das Vorliegen von Verhinderungsgründen verzichtet werden. Siehe dazu auch unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des B-VG.

Zu Art. 1 Z. 9 (§ 39 Abs. 1 und 2 NRW):

Wahlkarten können nach dem Entwurf mündlich bis zum 2. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr (bisher 3. Tag vor dem Wahltag) beantragt werden. Die Gemeinden haben die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die Bezirkswahlbehörde und diese an die Landeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben. Dies sollte (vorausgesetzt der Wahltag ist an einem Sonntag) am Freitag Nachmittag verlässlich erfolgen, da die Landeswahlbehörde spätestens am Tag vor der Wahl (= Samstag) die Anzahl der Wahlkarten an den Bund mitteilen muss. Es wird bezweifelt, ob die Mitteilungen der Gemeinden vollständig bei der Bezirkswahlbehörde eingehen, da in vielen Gemeinden das Amt am Freitag Nachmittag geschlossen ist.

Bisher war nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Beantragung einer Wahlkarte zu begründen ist. Wie bereits zu Z. 8 ausgeführt, könnte darauf verzichtet werden. Zudem wirft diese Regelung die Frage auf, ob die Behörde zur Überprüfung berechtigt sein wird, was – weil es sich um eine auf den Wahltag bezogene Prognose handelt – zwar faktisch undurchführbar ist, aber doch die Möglichkeit schikanöser Handhabung bieten könnte.

Angeregt wird zudem, im ersten Satz des Abs. 3 statt der Wortfolge „ein verschließbares Wahlkuvert“ „ein verschließbares beige-farbenes Wahlkuvert“ zu verwenden.

Zu Art. 1 Z. 17 (§ 60 NRW):

Die Auswertung der „Briefwahlkarten“ durch die Bezirkswahlbehörde bedeutet für diese einen beträchtlichen Mehraufwand. Aus dem im Entwurf vorgesehenen § 90 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 zweiter Satz ergibt sich, dass der „Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer“ am zweiten und am achten

Tag die eingelangten „Briefwahlkarten“ auf bestimmte formale Erfordernisse zu prüfen hat; anschließend sind die Stimmen auszuzählen.

Unter Zugrundelegung der Wahlbeteiligung bei der letzten Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 und unter der Annahme von 20% an Briefwahlstimmen müssten beispielsweise in der Bezirkswahlbehörde Bludenz ca. 6.000 und in der Bezirkswahlbehörde Bregenz 11.000 Stimmen ausgezählt werden. Dies entspricht in etwa der Zahl der Stimmen, die in der jeweiligen Stadt insgesamt auszuwerten sind. Unter der Annahme, dass 6 Wahlkarten pro Minute geprüft werden können, müssten in den genannten Bezirkswahlbehörden allein für die Prüfung über 16 bzw. 30 Stunden aufgewendet werden. Unter dem Aspekt, dass der Bezirkswahlbehörde zusätzlich die Erfassung der Vorzugsstimmen obliegt, wird die Praktikabilität und Durchführbarkeit dieser Regelung stark bezweifelt. Sollte dennoch an dieser Konzeption festgehalten werden, wird angeregt, dass die Vorzugsstimmenerfassung auf Gemeindeebene delegiert wird (in Vorarlberg wird dies bei den Landtagswahlen schon derzeit so praktiziert).

Angemerkt wird zudem, dass die systematische Abfolge der Briefwahlschritte in Abs. 2 nicht exakt mit dem Wortlaut lt. Anlage 3 übereinstimmt. Und zwar sollte – wie in Anlage 3 ausgeführt – zunächst die Wahlkarte verschlossen und anschließend die eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.

In Anbetracht des ohnehin schon erheblichen Zeitdrucks erscheint die „Verlängerung“ der Frist für das Einlangen der Briefwahlkarten auf 14.00 Uhr im Abs. 3 Z. 5 nicht unbedingt zweckmäßig.

Zu Art. 1 Z. 18 (§ 61 Abs. 1 NRW):

Dem ersten Satz sollte die Wortfolge „*in der sie nicht mit wenigstens einem Beisitzer vertreten ist*“ angefügt werden. Dieser Zusatz scheint notwendig, da in der Vergangenheit wiederholt keine Beisitzer (zur Mitarbeit) genannt, später jedoch Wahlzeugen (zur Beobachtung) nominiert wurden.

Zudem sollte klargestellt werden, ob auch bei einem besonderen Wahlsprengel (fliegende Wahlkommission) Wahlzeugen zulässig sind.

Zu Art. 1 Z. 24 (§ 90 NRW):

Wie auch in den anderen maßgeblichen Bestimmungen sollte es statt „chamois-farben“ „beige-farben“ heißen.

Die Auswertung der Stimmzettel in drei Phasen wird bei einer ausländischen Erfahrungen entsprechenden Nutzung der Briefwahl dazu führen, dass am Wahlabend faktisch kein aussagekräftiges Wahlergebnis zur Verfügung stehen wird, sondern lediglich eine Hochrechnung auf der Grundlage von vielleicht 60 oder 70 % der Stimmen. Ob das zweckmäßig sein wird, sei dahingestellt.

Zu Art. 1 Z. 33 (§ 124 Abs. 3 NRWO):

Dass für die Anweisung der für die Gemeinden bestimmten Pauschalentschädigungen durch den Bund weiterhin eine Frist von zwei Jahren vorgesehen wird, scheint übertrieben. Eine Verkürzung der Frist wäre angebracht.

Zu den Artikeln 2 und 3

Mit der Novellierung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der Europawahlordnung werden im Wesentlichen lediglich die im Artikel 1 vorgesehenen Änderungen der Nationalratswahlordnung 1992 nachvollzogen. Es wird daher auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Art. 3 Z. 16 (§ 72 Abs 5 EUWO):

Statt „Die Niederschriften gemäß Abs. 1 und 3“ sollte es richtig lauten: „Die Niederschriften gemäß Abs. 1, 3 und 4“.

Zu den Artikeln 4 bis 8

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Europa-Wählerevidenzgesetzes, des Volksbegehrensgesetzes 1973, des Volksabstimmungsgesetzes 1972 und des Volksbefragungsgesetzes 1989 besteht kein Einwand.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:Zu § 25 NRWO:

Seitens der Gemeinden wurde wiederholt gefordert, den Einsichtszeitraum ins Wählerverzeichnis so zu verkürzen, dass auf die Einsichtnahme am Wochenende verzichtet wird. In der Praxis wird diese Möglichkeit seitens der Wahlberechtigten so gut wie überhaupt nicht wahrgenommen.

Zu § 44 NRWO:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Neuregelungen im Fall der Behauptung einer mangelnden Unterscheidbarkeit von Parteilisten. Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 ist davon auszugehen, dass die Entscheidung, ob die Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen gegeben ist oder nicht, dem Landeswahlleiter obliegt. Es sollte eine Regelung vorgesehen werden, aus der klar hervorgeht, dass die Entscheidung hierüber der Wahlbehörde als Kollegialorgan obliegt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
6. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
29. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700
Bludenz, via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via
VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch,
via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn,
via VOKIS versendet
34. Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, via VOKIS versendet